

KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: **KA/4674/2026**

Bereich Gelnhausen, 15.04.2026
(Amt 65) - Schulwesen, Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Zentrale Dienste

Sachbearbeiter/in
Isolde Ritzel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	21.04.2026	Entscheidung
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	21.04.2026	Weiterleitung > Kreistag
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	08.05.2026	Entscheidung

Beschlussvorlage

Verabschiedung von Richtlinien für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss beschließt die „Richtlinien für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises“ gemäß **Anlage 2** und leitet die Vorlage an den Kreistag weiter mit der Bitte um Beschlussfassung zu Ziffer 2 und 3.
2. Der Kreistag hebt die Satzung „Geschäftsordnung für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises“, zuletzt geändert am 05.08.2015, vollumfänglich auf.
3. Der Kreistag erklärt sein Einvernehmen mit den vom Kreisausschuss gemäß Ziffer 1 beschlossenen „Richtlinien für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises“.

Begründung:

Gemäß § 148 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) hat der Main-Kinzig-Kreis als Schulträger eine Schulkommission zu bilden.

Gemäß § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) kann der Kreisausschuss ihm unterstehende Kommissionen bilden, für die die Vorschriften des § 72 Absatz 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend gelten. Die Schulkommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses.

Für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises gilt aktuell noch die Satzung „Geschäftsordnung für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises“, zuletzt geändert am 05.08.2015 (**Anlage 1**).

zur Vorlage **KA/4674/2026** vom 15.04.2026

Betr.: Verabschiedung von Richtlinien für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises

Die früher in § 72 Absatz 2 HGO enthaltene Satzungsermächtigung wurde zwischenzeitlich jedoch aus dem Gesetz gestrichen.

Deshalb soll die noch in Kraft befindliche Satzung aufgehoben werden und eine Neukonzeption in Form von Richtlinien erfolgen, die vom Kreisausschuss beschlossen werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen einige inhaltliche Anpassungen bzw. Klarstellungen vorgenommen werden.

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Richtlinien wird die Neuerung eingeführt, dass neben dem jeweils amtierenden Vorsitzenden des Kreiselternbeirates nebst Stellvertreter und dem Kreisverbindungslehrer auch der jeweils amtierende Kreisschulsprecher nebst Stellvertreter kraft Amtes der Schulkommission angehören sollen. Der Kreisschulsprecher und sein Stellvertreter werden jährlich vom Kreisschülerrat neu gewählt. Durch die Neuregelung soll vermieden werden, dass beim Wechsel dieser Position eine Neuwahl durch den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises notwendig wird.

Der Stellvertreter des Kreisverbindungslehrers ist nicht mehr aufgeführt, weil die Stellvertretung personenidentisch mit dem Kreisschulsprecher ist.

Die in der Satzung verwendete Formulierung „sonstige Verbände“ ist rechtlich zu unbestimmt und wird in § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe e) bis i) der neuen Richtlinien konkretisiert. Vertreter von ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Kreishandwerkerschaften und der Industrie- und Handelskammer waren bereits in der Vergangenheit Mitglieder der Schulkommission.

Bei den vom Kreistag gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstaben b) bis i) zu wählenden Personen wird nunmehr explizit geregelt, wer das Vorschlagsrecht innehat.

Da das Staatliche Schulamt aufgrund der Stellung als Landesbehörde und Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen Bedenken im Hinblick auf eine Vollmitgliedschaft der Leitungspersonen in der Schulkommission geäußert hat, auf diese Fachkompetenz aber nicht verzichtet werden soll, wird ihnen in § 3 Absatz 2 eine beratende Funktion ohne Stimmrecht zugewiesen.

Der Landrat gehört der Schulkommission kraft Amtes an. Gemäß den Richtlinien wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, sich durch einen von ihm zu bestimmenden Kreisbeigeordneten, zum Beispiel den Schuldezernenten, vertreten zu lassen, der dann auch den Vorsitz in der Schulkommission führt (§ 72 Absatz 3 HGO).

Neu aufgenommen wird eine Regelung über die Amtszeit der Kommissionsmitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft in § 6 der Richtlinien.

Die Richtlinien sollen am 1. Juni 2026 in Kraft treten.

Der Kreistag wird gebeten, sein Einvernehmen mit den vom Kreisausschuss

zur Vorlage **KA/4674/2026** vom 15.04.2026

Betr.: Verabschiedung von Richtlinien für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises

beschlossenen Richtlinien zu erklären.

Die Aufhebung der Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 der neuen Richtlinien zu wählenden Kommissionsmitglieder ist für die nächste Kreistagssitzung am 12. Juni 2026 geplant.

Anlage 1: Satzung „Geschäftsordnung für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises“ in der Fassung vom 05.08.2015

Anlage 2: Richtlinien für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises